



# HESSISCHER LANDTAG

13. 03. 2007

## **Gesetzentwurf der Fraktion der CDU**

### **für ein Neuntes Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG)**

#### **A. Problem**

Im hessischen Polizeirecht besteht Handlungsbedarf, um den Gefahren, die aus der Haltung von gefährlichen Wildtieren für den Menschen resultieren, zu begegnen.

#### **B. Lösung**

Änderung des HSOG.

#### **C. Befristung**

Keine. Das HSOG ist bereits bis zum 31. Dezember 2009 befristet.

#### **D. Alternativen**

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

#### **E. Finanzielle Auswirkungen**

Keine.

#### **F. Auswirkungen, die Frauen anders oder in stärkerem Maße betreffen als Männer**

Keine.

#### **G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen**

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Neuntes Gesetz  
zur Änderung des Hessischen Gesetzes  
über die öffentliche Sicherheit und Ordnung**

Vom

**Artikel 1**

Das Hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674), wird wie folgt geändert:

1. In der Übersicht wird nach der Angabe "§ 43" die Angabe "§ 43a Halten gefährlicher Tiere" eingefügt.
2. Nach § 43 wird als § 43a eingefügt:

"§ 43a  
Halten gefährlicher Tiere

(1) Die nicht gewerbsmäßige Haltung eines gefährlichen Tieres einer wild lebenden Art ist verboten. Gefährliche Tiere sind solche, die in ausgewachsenem Zustand Menschen durch Körperkraft, Gifte oder Verhalten erheblich verletzen können und ihrer Art nach unabhängig von individuellen Eigenschaften allgemein gefährlich sind. Die örtliche Ordnungsbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von dem Verbot zulassen, wenn die Halterin oder der Halter ein berechtigtes Interesse an der Haltung nachweist. Ein berechtigtes Interesse kann für die Haltung zum Zwecke der Wissenschaft oder Forschung oder für vergleichbare Zwecke angenommen werden.

(2) Das Verbot nach Abs. 1 Satz 1 gilt nicht für zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens bereits gehaltene gefährliche Tiere einer wild lebenden Art, wenn die Haltung durch die Halterin oder den Halter bis spätestens zum 30. April 2008 der örtlichen Ordnungsbehörde schriftlich angezeigt wird. Satz 1 gilt entsprechend für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Verbots nach Abs. 1 Satz 1 bereits erzeugte Nachkömmlinge.

(3) Die §§ 11 bis 43 bleiben unberührt.

(4) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Verbot nach Abs. 1 Satz 1 zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden. Tiere, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, und Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416), ist anzuwenden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die örtliche Ordnungsbehörde."

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

**Begründung:****Allgemeines**

Die Haltung von exotischen und für den Menschen zum Teil in nicht unerheblichem Maß gefährlichen Tieren (Reptilien, Amphibien, giftige Spinnen und Skorpione sowie große Säugetierarten, insbesondere Raubkatzen) erfreut sich zunehmender Beliebtheit. Nach den Feststellungen des Bundesamtes für Naturschutz wurde in den Jahren 1999 bis 2004 alleine bei der Einfuhr von Reptilien, die dem Washingtoner Artenschutzabkommen unterfallen, ein Anstieg von 44.506 auf 63.300 Tiere verzeichnet, was einer Steigerung von über 42 v.H. entspricht. Neben der nicht zu unterschätzenden Dunkelziffer aufgrund illegaler Importe solcher Tiere sind darüber hinaus auch die Fälle zu berücksichtigen, die gefährliche Tiere betreffen, welche nicht von dem Abkommen erfasst werden.

Die Gründe für den Anstieg sind vielschichtig und ergeben sich nach den Feststellungen der Landestierschutzbeauftragten aus Folgendem:

Die Erweiterung der Europäischen Union nach Osten und die damit verbundene Verschiebung der EU-Außengrenze haben dazu geführt, dass der (illegale) Tierhandel enorme Zuwachsraten verzeichnet. Ferner werden die Tiere im Gegensatz zu früher nicht nur über Zoohandlungen und qualifizierte Züchterbetriebe verkauft, sondern zwischenzeitlich über Kleinanzeigen in Tageszeitungen und anderen Publikationen offeriert, was nicht nur beim sachkundigen Fachpublikum zu einem erhöhten Interesse geführt hat. Schließlich hat das Informations- und Kommunikationsmedium Internet maßgeblich zu einer Öffnung des Marktes beigetragen, wobei gerade hier nicht selten zumindest zweifelhafte Anbieter auftreten, bei denen die Gewinnmaximierung den gebotenen Arten- und Tierschutz nahezu vollständig in den Hintergrund treten lässt und eine qualifizierte Beratung der Kaufinteressenten nicht stattfindet. Letzteres gilt auch für die sich immer größerer Beliebtheit erfreuenden Ausstellungs- und Verkaufsbörsen, bei denen neben Liebhabern und seriösen Züchtern vor allem gewerbliche Händler jeglicher Art ihre Geschäfte abwickeln.

Abgesehen von den genannten Erhebungen des Bundesamtes für Naturschutz liegen zwar keine präzisen Zahlen über Einfuhr und Haltung von gefährlichen Tieren vor, weil es nach dem Tierschutzrecht des Bundes insoweit an entsprechenden Meldepflichten fehlt. Gleichwohl wird den Behörden eine Vielzahl solcher Haltungen nebst der daraus entstehenden Probleme bekannt, wobei entsprechende Feststellungen zumeist nur zufällig anhand von Anzeigen und Internetseiten sowie aus tierärztlichen Erfahrungsberichten getroffen werden können.

Aus der Haltung von gefährlichen Tieren, das heißt solchen, bei denen der Umgang wegen der ihnen eigentümlichen Veranlagungen oder Verhaltensweisen zu Verletzungen oder Schäden führen kann, ergeben sich im Einzelfall erhebliche Risiken für das Leben und die körperliche Unversehrtheit von Menschen. Diese Risiken potenzieren sich, wenn die Tiere aufgrund fehlender Sachkenntnis der Eigentümer nicht artgerecht gehalten werden. Letzteres ist nach Erkenntnissen der Landestierschutzbeauftragten weitaus häufiger der Fall als bislang angenommen und resultiert oftmals aus dem Umstand, dass die Tiere von den Haltern - einem Modetrend folgend - erworben werden und dann nicht selten unter schlimmsten Bedingungen vegetieren. Dass die nicht sach- und artgerechte Haltung auch eine Gefährdung der Tiere selbst nach sich zieht, kann im Übrigen als unstreitig angesehen werden.

Mit der geplanten Änderung des HSOG kann jedoch nicht der Import von Tieren verboten werden, weil der Landesgesetzgeber hierfür nicht zuständig ist. Ferner ist zu berücksichtigen, dass ein solches Importverbot nicht auf einer tierschutzrechtlichen Grundlage, sondern ausschließlich aus Gründen der Gefahrenabwehr realisiert werden kann. Insoweit könnte nur der Bund aufgrund seiner (ausschließlichen) Gesetzgebungskompetenz gemäß Artikel 71 und 73 Nummer 5 des Grundgesetzes - analog zu dem in § 2 Absatz 1 Satz 1 des Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetzes normierten Einfuhr- und Verbringungsverbot vom 12. April 2001 - entsprechend tätig werden und den Import bestimmter Tiere untersagen, sofern im Einzelfall feststeht, dass die jeweiligen Tiere auch tatsächlich eine nachhaltige Gefahr für Leib oder Leben von Menschen darstellen. Ein solches Vorgehen hat das Bundesverfassungsgericht durch Urteil vom 16. März 2004 im Zusammenhang mit der Überprüfung des genannten Gesetzes dem Grunde nach für verfassungsgemäß erklärt (1 BvR 1778/01).

Zu Art. 1:

Die Vorschrift dient der Abwehr der aus der Haltung gefährlicher Tiere resultierenden Gefahren und orientiert sich dabei an bereits bestehenden Regelungen anderer Bundesländer. So existieren in Bayern, Berlin, Bremen, Niedersachsen, Saarland und Schleswig-Holstein bereits Vorschriften unterschiedlichen Regelungsumfangs, die in der Sache jedoch dahin gehend übereinstimmen, dass das private Halten von gefährlichen Tieren einer wild lebenden Art (bußgeldbewehrt) einer behördlichen Genehmigung bedarf.

Abs. 1 sieht daher ein grundsätzliches Verbot der Haltung solcher Tiere außerhalb des gewerblichen Bereiches vor. Vom Verbot erfasst werden soll allein die hobbymäßige Haltung dieser Tiere durch Privatpersonen. Insbesondere zoologische Gärten sind nicht betroffen. Sie sind durch die EU-Zoo-Richtlinie definiert und abgegrenzt. Der Begriff "gefährliche Tiere wild lebender Art" wird bereits in § 121 OWiG verwendet. Darunter fallen zum Beispiel Raubtiere oder Giftschlangen. Wild lebend sind die nicht domestizierten und kultivierten in der freien Natur lebenden Tiere (vgl. Göhler, Ordnungswidrigkeitengesetz, 14. Auflage 2006, Rdnr. 5 zu § 121).

Im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gilt das Verbot nach Abs. 2 nur für die Zukunft.

Die Regelung des § 43a ist nicht abschließend. Bei Vorliegen einer konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (z.B. Verstoß gegen § 121 Abs. 1 Nr. 2 OWiG) können die Gefahrenabwehrbehörden und die Polizeibehörden die erforderlichen Maßnahmen nach Maßgabe der §§ 11ff. HSOG treffen. Dies stellt Abs. 3 klar.

In Anlehnung an die Regelung Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden erhält die örtliche Ordnungsbehörde die Zuständigkeit für Ausnahmegenehmigungen sowie gemäß Abs. 4 die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten.

Einzelheiten zur Durchführung der Regelung sollen durch Verwaltungsvorschrift geregelt werden. Diese soll insbesondere eine Liste der vom Verbot erfassten Tiere enthalten, Hinweise zum "berechtigten Interesse" geben sowie die Einbeziehung der Oberen Naturschutzbehörden in das Ausnahmegenehmigungsverfahren vorsehen.

Zu Art. 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 13. März 2007

Der Fraktionsvorsitzende:  
**Dr. Wagner (Lahntal)**